

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder

Bezug: Vorlage 472/2009, Vorlage 1b/2009

Anlagen: Bezeichnung: -

Beschlussantrag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2009 aus Vorlage 472/2009, einen Kostenausgleich für die Betreuung von auswärtigen Kindern in Tübinger Kindertageseinrichtungen mit den Wohnsitzgemeinden über die tatsächlich entstehenden Kosten zu vereinbaren, wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Tübinger Kindertageseinrichtungen betreut werden, für die Jahre 2009 und 2010 nach Pauschalen abzurechnen. Die Höhe der pauschalen Ausgleichsbeträge richtet sich nach den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle	Jahr 2010	Jahr 2011
Haushaltsplan			
Einnahmen Interkommunaler Ausgleich	1.4642.1625.000	500.000 €	500.000 €
Haushaltsvollzug			
Einnahmen nach Vorlage 356/2010		390.000 €	375.000 € im HH zu veranschlagen
	Differenz	-110.000 €	-125.000 €

Ziel:

Ausgleich der Kosten für die Betreuung von auswärtigen Kindern in Tübinger Kindertageseinrichtungen nach § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz

Begründung:

1. Problemstellung

In seiner Sitzung am 16.11.2009 hat der Gemeinderat beschlossen mit den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder in Tübinger Kindertageseinrichtungen einen Ausgleich auf Grund der tatsächlich entstehenden Kosten zu vereinbaren.

Aktuelle Berechnungen veranlassen die Verwaltung, diesen Beschluss zu revidieren. Dabei sind folgende Gründe ausschlaggebend: Erstens sind weniger auswärtige Kinder in städtischen Einrichtungen bzw. denen von freien Trägern. Zweitens sind die Kosten der freien Träger geringer als die städt. Kosten, die der Berechnung in Vorlage 472/2009 zugrunde lagen. Damit sind die Kostenunterschiede zwischen der Abrechnung auf Grund tatsächlich entstehender Kosten und den Pauschalen nach der Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg deutlich geringer.

2. Sachstand

Die von den Umkreisgemeinden angebotenen Verträge wurden von der Stadt bisher nicht unterzeichnet, weil alle die pauschalierte Erstattung vorsehen. Die Verwaltung hat die drei möglichen Varianten der Kostenerstattung neu berechnet und Vor- und Nachteile abgewogen.

2.1 Grundlagen für die Berechnung

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich für auswärtige Kinder geregelt. Die Standortgemeinde hat bei den Einrichtungen, die in ihre Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder.

Die Berechnung des Kostenausgleichs ist in § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG wie folgt definiert: Je nach Alter des Kindes errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 % oder 63 % der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten, abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b und § 29c FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

Die Wohnsitzgemeinden und die Standortgemeinde können gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich zum einen auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg in der Höhe festgelegt sind, oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Die Umlandkommunen haben unmissverständlich deutlich gemacht, dass eine andere Abrechnung als nach den Pauschalen des Städte- und Gemeindetags für sie nicht in Frage kommt.

2.1.2 Pauschale Ausgleichsbeträge

Die Höhe der pauschalen Ausgleichsbeträge wird vom Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg jährlich neu festgelegt. In der Kalkulation der pauschalen Ausgleichsbeträge werden Sachkosten durch einen Zuschlag von 20 % zu den durchschnittlichen Personalkosten einbezogen. Die Differenz zwischen den pauschalen Ausgleichsbeträgen und den in Tübingen tatsächlich entstehenden Kosten liegt überwiegend bei den gebäudebezogenen Aus-

gaben, den Verwaltungskosten und den kalkulatorischen Kosten. Die Umlandkommunen haben angekündigt, dass sie kalkulatorische Kosten nicht akzeptieren werden.

2.1.3 Anzahl der auswärtigen Kinder

Wichtigste Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der auswärtigen Kinder und die konkreten Betreuungsmonate pro Jahr. Es wurde daher zum 30.06.2009 eine Umfrage bei den städtischen Einrichtungen und den Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger durchgeführt, die Grundlage für die Berechnungen der Vorlage 472/2009 im November 2009 war.

Die abschließende zweite Umfrage zum Stichtag 31.12.2009 ergab, dass zwar **146 auswärtige Kinder** in Tübinger Einrichtungen im Jahr 2009 betreut wurden, jedoch nicht alle Kinder 12 Monate in einer Tübinger Einrichtung waren. Viele Kinder wurden nur wenige Monate in Tübingen betreut, so dass man auf ein Jahr umgerechnet nur von **104 Kindern** ausgehen kann. Davon waren 11 Kinder in städtischen Einrichtungen (statt 18 Kinder) und 93 Kinder (statt 128 Kinder) bei den freigemeinnützigen Trägern. Die geringere Anzahl der Kinder wirkt sich auf die Höhe des Kostenausgleichs aus.

2.2 Berechnungsergebnisse der verschiedenen Varianten

Der Kostenausgleich für die Betreuung der auswärtigen Kinder wurde unter drei Gesichtspunkten sowohl für die städtischen Einrichtungen als auch für die Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger berechnet:

- a) Tatsächlich entstehende Kosten
Was kostet die Stadt die Betreuung der auswärtigen Kinder?
- b) Berechnung nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG
Welcher Betrag kann den Wohnsitzgemeinden in Rechnung gestellt werden?
- c) Pauschaler Ausgleichsbetrag
Wie hoch ist die Kostenerstattung mit dem pauschalen Ausgleichsbetrag?

2.2.1 Städtische Einrichtungen 2009

Die Verwaltung hat folgende Beträge für 18 Kinder (umgerechnet auf das Jahr 11 Kinder) berechnet:

- a) Tatsächlich entstehende Kosten
Betriebskosten abzüglich FAG-Mittel
abzüglich Elternbeiträge ca. **77.000 Euro**
- b) Anwendung des § 8a Abs 2 und 3 KiTaG ca. **51.000 Euro**
- c) Pauschaler Ausgleichsbetrag ca. **31.000 Euro**

Es ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zwischen der Berechnung nach b) und dem pauschalen Ausgleichsbetrag von ca. **20.000 Euro**.

2.2.2 Freigemeinnützige Träger 2009

Es wird in der Berechnung von 128 Kindern (umgerechnet auf ein Jahr 93 Kinder) ausgegangen:

- a) Tatsächlich entstehende Kosten
Zuschüsse der Stadt abzüglich FAG-Mittel ca. **368.000 Euro**
- b) Anwendung § 8a Abs 2 und 3 KiTaG ca. **414.000 Euro**
- c) Pauschaler Ausgleichsbetrag ca. **361.000 Euro**

Es ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zwischen der Berechnung nach b) bis zum Höchstbetrag von 368.000 Euro (Berechnung nach a) und dem pauschalen Ausgleichsbetrag von **7.000 Euro**.

Die freigemeinnützigen Träger haben ihre Betriebskosten der Verwaltung nach einem einheitlichen Raster gemeldet. Diese gemeldeten Betriebskosten liegen der Berechnung unter Punkt b) zugrunde. Der Kostenausgleich kann jedoch höchstens bis zu den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten den Wohnsitzgemeinden in Rechnung gestellt werden. Dies sind die städtischen Zuschüsse abzüglich den Zuweisungen nach §29b und §29c FAG (Berechnung nach a).

Die Verwaltung geht insgesamt davon aus, dass sich die Anzahl der auswärtigen Kinder mit der Erhebung der Regelgebühr zukünftig verringern wird.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Abweichend vom bisher angestrebten Abrechnungsverfahren nach den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten schlägt die Verwaltung vor, die Abrechnung mit den umliegenden Städten und Gemeinden nach dem pauschalierten System der Ausgleichsbeträge vorzunehmen. Sie begründet das wie folgt:

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Berechnung nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG und dem pauschalen Ausgleichsbetrag beträgt auf der Grundlage der Zahlen 2009 bei den städtischen Einrichtungen ca. 20.000 Euro und bei den freigemeinnützigen Trägern ca. 7.000 Euro, insgesamt also ca. 27.000 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag zukünftig eher geringer werden wird, weil durch die Einführung der Regelgebühr aller Voraussicht nach weniger auswärtige Kinder in den Einrichtungen des Stadtgebiets Tübingen angemeldet werden.

Diesem Differenzbetrag ist die Schwierigkeit entgegen zu stellen, sich mit den umgebenden Städten und Gemeinden auf eine andere Berechnungsgrundlage als die pauschalen Ausgleichsbeträge zu einigen. Diese Schwierigkeiten beginnen damit, dass die Definition der Berechnungsgrundlage im Gesetzestext unklar ist. Im § 8a KiTaG und der Gesetzesbegründung werden die Begriffe Betriebskosten, tatsächlich entstehende Kosten und Betriebsausgaben nebeneinander verwendet. Es ist daher davon auszugehen, dass es bezüglich der Anerkennung bestimmter Kostengruppen in der Betriebskostenabrechnung (z.B. kalkulatorischen Kosten) zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde zu Streitigkeiten kommen wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Streitigkeiten auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, so dass mit Gerichtskosten und zeitlichen Verzögerungen bei der Begleichung der Forderungen zu rechnen ist.

Im Fazit kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass der Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Kosten nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG angesichts des nach heutigen Berechnungen relativ geringen Unterschiedsbetrags unangemessen hoch ist.

4. **Lösungsvarianten**

- 4.1 Abrechnung nach den der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten
Würden die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten zu Grunde gelegt, könnten aus heutiger Sicht maximal Ausgleichsbeträge in Höhe von ca. 445.000 Euro erzielt werden, davon ca. 77.000 Euro für Kinder in städtischen Einrichtungen und ca. 368.000 Euro für Kinder in Einrichtungen freigemeinnütziger Träger.

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, auf dieser Basis eine Einigung mit den Städten und Gemeinden des Umkreises zu erzielen.

4.2 Berechnung nach § 8a Abs 2 und 3 KiTaG

In diesem Fall würden die auf die auswärtigen Kinder entfallenden Betriebskosten zu einem festgelegten Prozentsatz je nach Alter des Kindes berechnet und davon die nach §29b und § 29c FAG im Vorjahr ergangenen Zuweisungen abgezogen.

Der Ausgleichsbetrag ergäbe nach dieser Variante eine mögliche Summe von insgesamt ca. 419.000 Euro, davon entfallen ca. 51.000 Euro auf die städtischen Einrichtungen und ca. 368.000 Euro auf die Kinder in Einrichtungen freigemeinnütziger Träger.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch bei dieser Variante die Kosten der Stadt strittig gestellt werden, nicht zuletzt weil über die Basis der Kosten keine Klarheit herrscht. Die Pauschalen (siehe Punkt 3, Vorschlag der Verwaltung) kommen mit einem Ausgleichsbetrag von 392.000 Euro fast an die nach dieser Variante einzufordernde Summe heran, werden aber sicher gezahlt.

Die Verwaltung schlägt deshalb auch die Variante 4.2 nicht vor.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushaltsplan 2010 sind unter der HH-Stelle 1.4642.1625.000 Einnahmen Interkommunaler Ausgleich 500.000 Euro veranschlagt. Nach dem Vorschlag der Verwaltung wird dieser Betrag nicht erreicht. Bei Anwendung des pauschalierten Kostenausgleichs kann für das Haushaltsjahr 2010 mit 390.000 Euro gerechnet werden. Dies führt zu einer Mindereinnahme von 110.000 Euro. Für das Jahr 2011 wird die Verwaltung Einnahmen in Höhe von 375.000 Euro veranschlagen, weil angenommen wird, dass die Zahl auswärtiger Kinder nach dem neuen Gebührensystem weiter zurückgeht.